

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Kassel	298

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung - Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Maike Wiemer

E-Mail: MaikeWiemer@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Kassel

Aufgrund des 35 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. I S. 482) hat der Senat am 06.06.2018 die Wahlordnung vom 02.07.2014 (Mittl.bl. vom 16.07.2014, S. 1) wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderungen der Wahlordnung

1) § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In einem Wahlvorschlag können beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber aus jeweils einer Gruppe benannt werden.

2) In § 12 Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „des Telefonanschlusses“ ersetzt durch die Worte „der Telefonnummer“.

3) § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Stimmzettel ist Wahlunterlage bei jeder Wahl. Die oder der Wahlberechtigte erhält für jede Wahl, an der sie oder er teilnimmt, den maßgebenden Stimmzettel für die Gruppe, der sie oder er angehört. Bei Briefwahl sind der Wahlumschlag, der Wahlschein und der Wahlbriefumschlag zusätzliche Wahlunterlagen.

4) In § 15 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „am zweiten Arbeitstag vor dem Urnenwahltag“ ersetzt durch die Worte „am vorletzten Arbeitstag vor dem ersten Urnenwahltag“.

5) In § 15 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „des vorletzten Tages“ ersetzt durch die Worte „des vorletzten Arbeitstages“.

6) In § 16 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz werden die Worte „und ggf. in den Wahlumschlag legen“ gestrichen.

7) In § 16 Abs. 1 Satz 5 2. Halbsatz werden die Worte „bzw. Umschläge“ gestrichen.

8) In § 20 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

Enthält ein Wahlvorschlag nur eine Bewerberin oder einen Bewerber wird die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gemäß § 19 Abs. 3 ermittelt. Übersteigt bei Wahlvorschlägen mit mehr als einer Bewerberin oder einem Bewerber die Zahl der zugeteilten Sitze gem. Satz 1 sowie der ermittelten Stellvertreterinnen und Stellvertreter gem. Satz 2 die Zahl der im Wahlvorschlag aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, werden die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gem. § 19 Abs. 3 ermittelt.

9) § 23 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Ist ein Mitglied des Senats, des Erweiterten Senats oder des Fachbereichsrats verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, erfolgt die Stellvertretung für diese Sitzung anhand der Reihung des nach § 13 zugelassenen Wahlvorschlages.

10) § 24 erhält folgende Fassung:

1) Für die Durchführung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten wird ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und leitet die Sitzungen des um die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 36 Abs. 4 Satz 2 HHG erweiterten Senats (Erweiterter Senat).

2) Der Wahlvorstand besteht aus vier Mitgliedern der Professorengruppe, einer oder einem Studierenden, einem wissenschaftlichen Mitglied und einem administrativ-technischen Mitglied. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden zu Beginn der Wahlperiode von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppen im Senat aus dem Kreis der Mitglieder des Erweiterten Senats gewählt. Der Senat kann außerdem eine Liste von weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertretern wählen. Nach ihrer Reihenfolge auf der Liste vertreten diese die nicht anwesenden Mitglieder, wenn deren

Vertreterinnen und Vertreter ebenfalls verhindert sind. Der Wahlvorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Wahlvorstandes im Amt. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

3) Bewirbt sich ein Mitglied des Erweiterten Senats bei einer Wahl, kann es für diese Wahl nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein. An seiner Stelle wählt die Gruppe des Senats, der die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber angehört, ein neues Mitglied des Wahlvorstands.

4) Wählt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes vom Senat bestimmt. Sie sollen der Gruppe angehören, die von ihrem Entsendungsrecht keinen Gebrauch macht. Ihre Amtszeit endet, sobald der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes die Wahl von Mitgliedern der Gruppe angezeigt ist.

5) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstands oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt eine Ergänzungswahl, sofern keine weiteren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf der Liste gem. Abs. 2 S. 3 vorhanden sind.

11) § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Findungskommission hört die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber an und erstellt einen Wahlvorschlag; dieser soll mehrere Namen enthalten.

12) In § 25 Abs. 5 werden die Worte „Der Hochschulrat“ ersetzt durch die Worte „Die Findungskommission“.

13) In § 28 wird das Wort „indirekten“ ersetzt durch das Wort „mittelbaren“.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

1. Neubekanntmachung

Die Wahlordnung der Universität Kassel vom 02.07.2014 (Mittl.bl. vom 16.07.2014, S. 1) wird unter Einarbeitung dieser Änderungsordnung in einer Neufassung veröffentlicht.

2. In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung der Universität Kassel tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. Juni 2018

Der Präsident

Prof. Dr. Reiner Finkeldey